

(Abg. Oplh.)

(A) Abgesehen aber von dieser Bemerkung, schien es mir, machten die Einwände, die der Herr Abg. Keimling gegen die Zurverfügungstellung der Posten in Kap. 96 des Etats für die evangelische Kirche hatte, den Eindruck, es wäre diese Post, und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gesetzesvorlage, höher eingestellt. Wenn der Herr Abg. Keimling diese Auffassung haben sollte, so, glaube ich, widerlegt sie sich durch einen bloßen Einblick in den Etat. Die Summe für die evangelische Kirche, die im letzten Etat 1 194 000 M. betragen hat, ist im gegenwärtigen Voranschlage genau in derselben Höhe eingestellt worden, so daß seine Bemerkungen in diesem Punkte wohl gegenstandslos geworden sind.

Wichtiger und bedeutungsvoller wäre der Einwand, der von dem Herrn Abg. Keimling nach der Richtung hin erhoben worden ist, daß wir mit der Festlegung dieser Summe uns eines etatmäßigen Rechtes insofern begeben, als wir bei der Bewilligung dieser Summe als einer festen für die Zukunft uns unserer eigenen Entschließung darüber, ob sie für den künftigen Etat ebenfalls einzustellen ist, begeben würden. Der Herr Abg. Keimling hat ganz recht, daß, wenn diese Vorlage in der gegenwärtigen Bestimmung Gesetz wird, das allerdings dann jene Folge zeitigen würde.

(B) Aber ich glaube, er kann in der Tat seine Bedenken sehr wohl beschwichtigen, denn alle die zahlreichen Einstellungen, die wir zu Besoldungszwecken im Etat machen, involvieren die gesetzliche Verpflichtung, diese Einstellung bei jedem Etat neu zu wiederholen, und sehr viel anders liegt das im vorliegenden Falle auch nicht. Denn die für die evangelische Kirche bewilligten Summen sind in der Hauptsache Summen, die bestimmt sind, Besoldungszwecken gerecht zu werden.

Dann aber ist von dem Herrn Abg. Keimling noch darauf hingewiesen worden — und in der Beziehung hat der Herr Abg. Dr. Löbner schon Veranlassung genommen, ihn zu widerlegen —, daß man keine Veranlassung hat, bei der Besoldung der Geistlichen und Volksschullehrer, die der Herr Abg. Keimling doch wohl bei seiner Bezugnahme auf die „Lehrer“ im Auge hat, einen Unterschied zu machen. Da, meine Herren, möchte ich ihn doch darauf hinweisen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft, in der wir zurzeit noch leben, der Grundsatz besteht, daß bei der Bemessung der Besoldungshöhe in allererster Linie der verschiedene Bildungsaufwand, den der betreffende Beamte gehabt hat, in Rücksicht zu ziehen ist und daß, je höher sich der Bildungsaufwand stellt, um so höher sich auch die Besoldung zu stellen hat. Wenn aller-

dings gerade von dem Herrn Abg. Keimling eine gegenteilige Ansicht zum Ausdruck gebracht ist, so steht das ja mit seinem Programm in gewissen Beziehungen. Aber ich glaube, selbst die Herren von der äußersten Linken werden angesichts ihrer eigenen Praxis uns nicht der Inkonsequenz zeihen wollen, und zwar gestatte ich mir, bei dieser Gelegenheit darauf zuzukommen, daß vor einiger Zeit der Herr Vizepräsident Fräßdorf die Freundlichkeit gehabt hat, mir diesen Bericht hier — den Bericht über das 23. Geschäftsjahr des Konsumvereins „Vorwärts“ — vorzulegen. Wenn der Herr Vizepräsident Fräßdorf mit dieser Liebenswürdigkeit die Absicht verbunden hat, in mir die Überzeugung hervorzurufen, daß der hier in Frage kommende Konsumverein, der wohl seiner Leitung untersteht, vorzüglich geleitet ist, so hat er diese Absicht vollkommen erreicht. Er hat auch noch mehr mit dieser Überreichung bei mir erzielt, nämlich das Anerkenntnis, daß die unter seiner Leitung stehenden Beamten in diesem Vereine recht anständig besoldet werden. Wenn er aber mit dieser liebenswürdigen Überreichung den weiteren Zweck verfolgt hat, mir nachzuweisen, daß der von ihm geleitete Konsumverein auf sozialdemokratischen Grundsätzen in bezug auf die Besoldung der betreffenden Beamten geleitet werde, so hat er in dieser Beziehung das vollständige Gegenteil erreicht; hier sieht es viel mehr sehr, sehr bürgerlich aus — zu unserer großen Freude. Ich darf mitteilen, daß in dem von dem Herrn Vizepräsidenten Fräßdorf geleiteten Konsumverein der erste Geschäftsführer 4200 M. erhält, weiter sind für andere Vorstandsmitglieder 4000 M. ausgesetzt, ein Buchhalter bekommt 2400 M., ein anderer Buchhalter auch 2400 M. und ein dritter 2000 M., also eine wunderbar eingehende spezialisierte Sonderung dieser einzelnen Gehälter.

(Weiterkeit.)

Also hier heißt es: „tout comme chez nous“, ganz wie bei uns in der bürgerlichen Gesellschaft. Ja, meine Herren, warum werden aber dann Grundsätze, die in einem von Ihnen selbst geleiteten Verein Anwendung finden, uns verjagt, wenn es wie hier gilt, die Besoldung der Herren Geistlichen festzustellen?

Meine Herren! Dann hat der Herr Abg. Keimling noch die wichtige Pfründenfrage berührt. Das war mir sehr sympathisch, und zwar aus dem Grunde, weil, solange ich die Ehre habe der Synode anzugehören, auch mich diese Frage in ganz besonderem Maße beschäftigt und mir immer dabei der Gedanke vorgeschwebt hat, daß in der Tat auf diesem Gebiete sich